

Vorlage Nr. 14/0232

Federf. Stadttamt: Amt für Jugend und Familie

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeister Ulrich Roland	Entscheidung	03.07.2014	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Umsetzung des Änderungsgesetzes zum Kinderbildungsgesetz –KiBiz-
hier: Landeszuschüsse für plusKITA und Sprachförderung**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Am 4.6.2014 hat der Landtag das Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) verabschiedet. Das Gesetz wird zum 1. August in Kraft treten. Damit stehen den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen weitere zusätzliche Landesmittel für Bildungsgerechtigkeit in sogenannten "plusKITA-Einrichtungen" und für die Sprachförderung zur Verfügung. Die Mittel werden für die jeweilige Kommune durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW nach einem gesetzlichen Schlüssel bemessen und sollen anschließend von den Jugendämtern an die Kindertageseinrichtungen verteilt werden.

Zu Planungszwecken und zur Vorbereitung der Abstimmungs- und Verwaltungsverfahren wurde mit Erlass vom 13.5.2014 der für den Jugendamtsbezirk Gladbeck zu erwartende Förderbetrag von 425.000 € bekanntgegeben.

Nach § 16 a KiBiz ist die plusKITA eine Einrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. Diese Eigenschaft der plusKITA muss im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung aufgenommen und beschlossen sein. Als Indikatoren für die Weiterleitung der Mittel kommen zum einen die vom Land für die Verteilung an die Jugendämter verwandten Indikatoren, aber auch andere kleinräumige Auswahlkriterien, in Betracht.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Kindertageseinrichtungen, in denen besonders viele Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf betreut werden, sollen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten (§§ 21 b und 16 b KiBiz). Diese Mittel werden neben der bis 2016 noch laufenden Finanzierung von Delfin 4 (letzte Testung der Kinder im Frühjahr 2014) geleistet.

Zusammenfassung

Wesentliche Inhalte der zweiten Revision des KiBiz sind die Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit sowie im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses insbesondere eine alltagsintegrierte Sprachförderung. Dies ist ab dem 01.08.2014 durch eine zusätzliche Landesförderung von Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses (plusKITA) und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung (Sprachförderkita) vorgesehen. Förderberechtigte Kitas müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein.

Die plusKITA-Förderung wird im Verhältnis Land und Jugendamt laut Gesetz anhand der Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote berechnet werden (landesweit 45 Mio €).

Für die Berechnung der Sprachfördermittel soll je zur Hälfte die Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug sowie die Quote der Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, hinzugezogen werden (landesweit 25 Mio €). Für Gladbeck entfallen 275.000 € auf plusKITA und 150.000 € auf die neue Sprachförderung, damit insgesamt 425.000 € für die Gladbecker Kindertageseinrichtungen.

Die Verwendung dieser Landesmittel ist vom jeweiligen Träger über Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen. Daher soll den Trägern ein entsprechender Einsatz der Mittel zeitnah von Beginn des Kindergartenjahres 2014/15 an durch Ratsbeschluss ermöglicht werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung anhand der gemäß Beschlussvorschlag angenommenen Kriterien für die benannten Kindertageseinrichtungen vorzunehmen.

Aufgabenbeschreibung plusKITA § 16 a / 21 a KiBiz

Das Gesetz verbindet in § 16 a Abs. 2 die nachfolgend genannten Aufgaben mit einer KITApplus-Förderung:

Diese Kitas haben in besonderer Weise nach § 16 a Abs. 2 die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
4. sich über die Pflichten nach § 14 („Kooperationen und Übergänge“) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
5. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c („Sprachliche Bildung“) hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,
6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

Auswahlkriterien plusKITA

In der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Tagesbetreuung ist den Trägern am 3.6.2014 anhand der Kenntnis um die örtlichen Stadtteile und Kitas, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht, ein Vorschlag gemacht worden, welche Kitas als plusKITA anerkannt und gefördert werden sollen. Diesem Vorschlag wurde von den Trägern zugestimmt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, folgende Kriterien für plusKITA im Jugendamtsbezirk Gladbeck der Festlegung zugrunde zu legen:

- Bestehende Anerkennung der Kita durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als Schwerpunkt-Kita Sprache & Integration
oder
- Mindestens 27 oder mehr Kinder der Kindertageseinrichtung sprechen in der Familie eine nicht deutsche Sprache.

Förderung plusKITA

Laut Änderungsgesetz zum KiBiz leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Landeszuschuss von mindestens 25.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Hierbei ist es möglich, zusätzlich zu diesem Sockelbetrag weitere Förderpakete auf mehrere Einrichtungen aufzuteilen. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen.

Für die beiden Kindertageseinrichtungen mit den höchsten Kinderzahlen der Familien, die zuhause nicht überwiegend deutsch sprechen – das sind die KTE Marienstraße mit 75 Kindern und die KTE Breuker Straße 37-39 mit 67 Kindern - wurde der Zuschuss um weitere 12.500 € erhöht.

Folgenden Kindertageseinrichtungen wären als plusKITA-Einrichtungen anzuerkennen und mit folgenden Beträgen zu fördern:

Träger	Kita	Betrag in €
Kath. Kirche	Don Bosco Wiesenstraße	25.000
Ev. Kirche	Lukasstraße 14	25.000
	Breukerstraße 37 - 39	37.500
AWO	Enfieldstraße 243	25.000
	Marienstraße 55	37.500
SKF	Oase, Waldenburger Str. 2	25.000
Stadt	Hermannstraße 16	25.000
	Ringeldorfer Straße 72	25.000
	Breukerstr.	25.000
	Vehrenbergstraße 132	25.000
Insgesamt		275.000

Aufgabenbeschreibung Sprachförderkita § 16 b / § 21 b KiBizE

Folgende Anforderungen stellt das KiBiz in § 16 b an die besondere Aufgabe einer Sprachförderkita:

Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiterentwickelt.

Auswahlkriterium Sprachförderkita

Nach § 16 b in Verbindung mit § 21 b zum Änderungsgesetz des KiBiz werden Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf zur Verfügung gestellt. Danach soll wie bei KITApplus die örtliche Jugendhilfeplanung darüber entscheiden, welche Kitas als Sprachförderkitas anerkannt werden können. Auch hierzu ist in der Sitzung der AG Tagesbetreuung den Trägern ein Vorschlag gemacht worden, welche Kitas als Sprachförderkita anerkannt und gefördert werden, dem die Träger zugestimmt haben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, folgendes Kriterium bei der Auswahl der Sprachförderkitas zugrunde zu legen:

- In der Kita erhalten mindestens 4 Kinder oder mehr die Sprachförderung nach Delfin IV (Ergebnis der Testung 2013)

Förderung Sprachfördereinrichtungen

Laut Änderungsgesetz zum KiBiz leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Landeszuschuss von mindestens 5.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Hierbei ist es möglich, zusätzlich zu diesem Sockelbetrag weitere Förderpakete auf mehrere Einrichtungen aufzuteilen. Die Förderung wurde bei den Kindertageseinrichtungen verdoppelt, die mindestens 30 oder mehr Kinder mit Delfin-Sprachförderbedarf betreuen.

Geförderte Einrichtungen:

Träger	Zahl der Kitas	Betrag in €
Kath. Kirche	7	35.000
Ev. Kirche	6 (1xdoppelt)	35.000
AWO	3 (1xdoppelt)	20.000
SKF	2 (1xdoppelt)	15.000
Stadt	8 (1xdoppelt)	45.000
Insgesamt		150.000

Es handelt sich um folgende Kitas:

Kath. Kindergärten:

Don Bosco, St. Michael, St. Johannes, Herz-Jesu, Christus-König, Heilig-Kreuz, St. Marien,

Ev. Kindergärten:

Uhlandstraße, Tunnelstraße, Woorthstraße, Lukasstraße, Breukerstraße, Roßheidestraße

Kindergärten der AWO:

Brahmstraße, Enfieldstraße, Marienstraße

Kindergärten des SKF:

Steinstraße, Waldenburger Straße

Städtische Kindergärten:

Hermannstraße, Krusenkamp, Voßstraße, Frochtwinkel 28, Ringeldorfer Straße, Breukerstraße, August-Brust-Straße, Vehrenbergstraße

Finanzielle Auswirkungen

Bis auf den Verwaltungsaufwand keine.

Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	425.000,-
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	425.000,-
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	145.000,-
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	280.000,-
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck stimmt den dargestellten Kriterien und der entsprechenden Anerkennung der benannten Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen gemäß § 16 a in Verbindung mit § 21 a des Änderungsgesetzes zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bzw. als Sprachfördereinrichtungen gemäß § 16 b in Verbindung mit § 21 b zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, den insoweit anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 21 a bzw. § 21 b des Änderungsgesetzes zum KiBiz wie in der Vorlage dargestellt zu gewähren.

Die Anerkennung gilt zunächst für ein Kindergartenjahr.

Diese Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich des Inkrafttretens der angekündigten Revision des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2014. Die Anzahl der anzuerkennenden Kindertageseinrichtungen hängt von der Höhe der avisierten Landesförderung ab.

Der Bürgermeister

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: